

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten

Sachbearbeiter: **Karl-Dieter Rabe** **Zimmer 24 im EG** **Telefon:** 06772-80237
Fax: 06772-80226
Email: Karl-Dieter.Rabe@vg-nastaetten.de

Merkblatt Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie möchten den Antrag stellen auf Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) und ggf. zusätzlich einen Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis nach § 11 GastG.

Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie folgende Vorgaben erfüllt haben.

1. Bei Antragstellung ist ein Vorschuss gem. § 16 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) auf die Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis nach § 2 GastG in Höhe von **700,- Euro** in bar einzuzahlen. Der Vorschuss wird bei Erteilung der Erlaubnis auf die tatsächliche Gebühr angerechnet. Wenn sie auch eine vorläufiger Erlaubnis nach § 11 GastG (bis zu drei Monate) wünschen, ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **100,- Euro** in bar einzuzahlen.
2. Der Antragsvordruck ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.
3. Der Erhebungsbogen zum Indirekteinleiterkataster Spezieller Teil „Gastronomie“, der Verbandsgemeinde Werke ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.
4. Ein Führungszeugnis der Beleg-Art O, ist bei Ihrem Einwohnermeldeamt zu beantragen (hier Zimmer 21). Verwendungszweck: „Gaststättenerlaubnis“.
5. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist bei Ihrem Einwohnermeldeamt zu beantragen (hier Zimmer 21). Verwendungszweck: „Gaststättenerlaubnis“.
6. Ausländische Antragsteller haben zusätzlich ein Führungszeugnis/Leumundszeugnis oder Auszug aus der amtlichen Strafliste (Strafregister) des Heimatstaates, in Deutsch übersetzt, vorzulegen.
7. Eine Bescheinigung in Steuersachen vom Betriebsstättenfinanzamt (Finanzamt St. Goarshausen, Wellmicher Straße 79, 56346 St. Goarshausen, Telefon 06771-95900) ist vorzulegen.
8. Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von Ihrer Stadt- Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung (hier in Zimmer 201) ist vorzulegen.
9. Eine Bescheinigung (Erstbelehrung) nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes, die nicht älter als drei Monate ist, bzw. eine Kopie der letzten Nachbelehrung ist vorzulegen. (Erstbelehrungen werden bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Abteilung Gesundheitswesen 56132 Bad Ems, Insel Silberau, Telefon 02603-9720 oder jedem anderen Gesundheitsamt durchgeführt.)

10. Ein Auszug aus den Geobasisinformationen (Liegenschaftskarte) ist vorzulegen. Erhältlich beim Vermessungs- Katasteramt in 56346 St. Goarshausen, Nastätter Straße 31-33, Telefon 06771-9200.
11. Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100 je Geschoss, sind dem Antrag beizufügen. Es müssen alle Räume (auch Lagerräume, Toiletten usw.) dargestellt sein. Weiterhin muss für jeden Raum die Grundfläche angegeben sein. Auch sind die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nachzuweisen.
12. Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind alle vier Jahre durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen. Es ist die letzte Bescheinigung der Elektrofachkraft vorzulegen. Ist eine solche Bescheinigung nicht vorhanden, sind die elektrischen Anlagen entsprechend zu überprüfen und die schriftliche Bestätigung vorzulegen.
13. Auch ist eine Ausfertigung des Pachtvertrages für die Geschäftsräume und ggf. Außenanlagen (Parkplätze, Biergarten etc.), wenn Sie nicht Eigentümer des Gebäudes sind, vorzulegen. Ebenfalls eine Ausfertigung von weiteren Kauf- bzw. Miet- oder Ablöseverträgen über Einrichtungsgegenstände mit dem Vermieter, dem vorherigen Betreiber der Gaststätte oder einer Brauerei bzw. einem Getränkehändler. **Hinweis:** Die Verträge sollten zu Ihrer Sicherheit die Klausel enthalten, dass sie gelöst werden können, falls die Erlaubnis nach § 2 GastG nicht erteilt wird.
14. Der Antragsteller hat durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachzuweisen, dass er oder sein Stellvertreter (§ 9 GastG) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann.

Vorläufige Erlaubnis

Eine vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG zum Weiterbetrieb eines bestehenden Gaststättengewerbes kann erst dann erteilt werden, wenn die unter Ziffer 1 – 13 genannten Dokumente hier vorliegen.

Gebühren bei Zurückziehen Ihres Antrages

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr.1 LGebG ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr um 25%, sofern Sie den gestellten Antrag nach Einleitung des Erlaubnisverfahrens zurückziehen. Das bedeutet, dass wir grundsätzlich 75% der fälligen Verwaltungsgebühr in diesen Fällen einbehalten.

Folgende Fachbehörden sind von uns an dem Erlaubnisverfahren zu beteiligen und werden einen Termin zur Betriebsbesichtigung mit Ihnen vereinbaren.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Abteilung 6 (Bauabteilung)
Insel Silberau
56129 Bad Ems
Tel: 02603-9720

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Abteilung 8 (Veterinärabteilung/Lebensmittelüberwachung)
Insel Silberau
56129 Bad Ems
Tel: 02603-9720